

Planzeichenerklärung (PlanzV 90):

1. Verkehrsflächen (§9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)



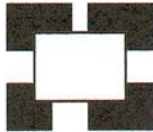
öffentliche Straßenverkehrsflächen
(§9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

2. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)



Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen
Bepflanzungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) BauGB)

3. Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26
(§ 9 Abs. 7 BauGB)



Bereich ohne Ein- und Ausfahrten

Textliche Festsetzung: Die Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind mit Bäumen und Sträuchern dicht wachsend zu bepflanzen. Z.B.: Stiel-Eiche, Weißdorn, Haselnuss, Schlehe, Eberesche, Hainbuche, Salweide, Hundsrose und Sandbirke.